



BETRIEB & UMWELT

**REGELMÄßIGE PRÜFUNG VON
BETRIEBSANLAGEN NACH § 82b GEWO 1994**

5. Auflage

Harald Fischer, MSc

August 2024

Impressum

Wirtschaftskammern Österreichs
Kompetenz-Center Betrieb und Umwelt
Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten
Für den Inhalt verantwortlich:
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Harald Fischer, MSc
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

Inhalt

1.	WELCHE ANLAGEN SIND ZU PRÜFEN	1
2.	WER HAT DIE PRÜFUNG ZU VERANLASSEN	1
3.	WER IST ZUR PRÜFUNG BERECHTIGT	1
4.	WANN UND WIE OFT IST ZU PRÜFEN	2
5.	WAS IST ZU PRÜFEN	2
5.1	Überprüfungsumfang	2
5.2	Vorgehensweise	2
6.	DIE PRÜFBESCHEINIGUNG	4
6.1	Erstellung der Prüfbescheinigung	4
6.2	Pflichten bei festgestellten Mängeln	4
7.	STRAFBESTIMMUNGEN	5
8.	WICHTIGTE ADRESSEN	6

Anhänge

Anhang 1: Musteraufbau einer Prüfbescheinigung	6
Anhang 2: Mögliche Dokumentation des Prüfergebnisses	8
Anhang 3: Auswahl wichtiger Verordnungen im Betriebsanlagenverfahren	10

1. WELCHE ANLAGEN SIND ZU PRÜFEN

Der § 82b der Gewerbeordnung (GewO) 1994 verpflichtet jeden Inhaber einer genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlage, diese in bestimmten Zeitabständen zu prüfen oder überprüfen zu lassen.

Die regelmäßige Kontrolle Ihrer Betriebsanlage bietet Ihnen einen guten Überblick über den Zustand Ihrer Anlage und somit Rechtssicherheit.

2. WER HAT DIE PRÜFUNG ZU VERANLASSEN

Der Inhaber der genehmigten Betriebsanlage hat die Prüfung rechtzeitig zu veranlassen, ohne von der Behörde dazu aufgefordert worden zu sein. Inhaber einer Anlage ist jene Person, welche die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Anlage hat, zB Eigentümer, Mieter oder Pächter.

Anlageninhaber, deren Betrieb in ein Register gemäß § 15 des Umweltmanagementgesetzes - UMG, BGBl I Nr 96/2001, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist, sind zu einer wiederkehrenden Prüfung nicht verpflichtet.

3. WER IST ZUR PRÜFUNG BERECHTIGT

- akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung
- staatlich autorisierte Anstalten
- Ziviltechniker (im Rahmen ihrer Befugnisse)
- Gewerbetreibende (im Rahmen ihrer Befugnisse)
- Inhaber einer Betriebsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist
- sonstige geeignete und fachkundige Betriebsangehörige

Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit, die für die jeweilige Prüfung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Sie müssen weiters die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

Da die Prüfung viele Fachbereiche betreffen kann, werden je nach Größe und konkreter Betriebsanlagenausprägung auch mehrere, entsprechend befugte Prüfer heranzuziehen sein.

Die Prüfung durch den Inhaber und andere Betriebsangehörige ist unzulässig, wenn spezielle Rechtsvorschriften (zB das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen [EG-K]) ausdrücklich vorschreiben, dass nur betriebsfremde Personen die Prüfung vornehmen dürfen. Die Durchführung der Prüfung durch betriebsfremde Personen kann auch durch Bescheid festgelegt werden.

Der Anlageninhaber ist für die Auswahl der berechtigten Personen, die die Prüfung vornehmen sollen, verantwortlich.

4. WANN UND WIE OFT IST ZU PRÜFEN

Die Frist für die wiederkehrende Prüfung beträgt 5 Jahre. Für Anlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 unterzogen worden sind, gilt eine Frist von 6 Jahren. Sind im Genehmigungsbescheid oder in anderen gewerberechtlichen Vorschriften andere Prüffristen festgesetzt, so gelten diese. Anlageninhaber, deren Betrieb in ein Register gemäß § 15 des Umweltmanagementgesetzes - UMG, BGBl I Nr 96/2001, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist, sind zu einer wiederkehrenden Prüfung nicht verpflichtet.

Die Frist beginnt mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheides für die Betriebsanlage zu laufen. Die Fristen für vor 1989 bestehende Anlagen begannen mit 01.01.1989.

Bei Genehmigungen, bei denen neben einem Errichtungsbescheid eine gesonderte Betriebsbewilligung notwendig war, wird die Frist ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides zu berechnen sein.

5. WAS IST ZU PRÜFEN

5.1 ÜBERPRÜFUNGSUMFANG

Die Gewerbeordnung 1994 fordert im § 82b, dass zu prüfen ist, ob die Betriebsanlage

- den Genehmigungsbescheiden,
- den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften,
- den gemäß § 356b mit anzuwendenden Vorschriften

entspricht und

- die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt.

Beispielhaft sollen hier für die mit anzuwendenden Vorschriften nach § 356b die Bereiche des Wasserrechts, wie zB Anlagen zur Ableitung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern, angeführt werden.

5.2 VORGEHENSWEISE

Da sich die Genehmigungsbescheide auf die ihnen zu Grunde liegenden Projektunterlagen (Einreichpläne, Betriebsbeschreibung, Maschinenliste, Abfallwirtschaftskonzept usw) beziehen, ist die Übereinstimmung mit diesen zu

prüfen. Es gilt also den genehmigten Bestand (Genehmigungskonsens) mit der „Anlagenrealität“ zu vergleichen und dies zu dokumentieren.

Um sicherzustellen, dass die Unterlagen vollständig sind, empfiehlt es sich, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) den Betriebsanlagenakt (Aktenvermerke, Verhandlungsschriften, Bescheide, Sanierungskonzepte) zu beschaffen.

- Prüfen Sie anhand der Einreichpläne, ob sich bauliche Änderungen bzw. Änderungen an der Aufstellung von Betriebseinrichtungen ergeben haben.
- Prüfen Sie anhand der Maschinenliste, ob Maschinen getauscht, entfernt oder zusätzlich aufgestellt wurden.
- Prüfen Sie anhand der Betriebsbeschreibung, ob der darin dargestellte Betrieb der Anlage dem tatsächlichen Ablauf (Öffnungszeiten, Mitarbeiteranzahl, Infrastruktur, Lagermengen Fahrzeugbewegungen, usw) entspricht.
- Prüfen Sie, ob die in den Bescheiden formulierten Bescheidaufgaben erfüllt sind (siehe Anhang 2, Punkt 2).

Weiters ist zu prüfen, ob gewerberechtliche Vorschriften (Gesetze oder Verordnungen) vorliegen, die ohne bescheidmäßige Vorschreibung unmittelbar für die Betriebsanlage gelten und, ob die Anlage diesen entspricht.

Unter gewerberechtlichen Vorschriften im Sinne der GewO sind jedenfalls alle anlagenbezogenen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 selbst und aufgrund der GewO ergangene Verordnungen zu verstehen.

Da unter gewerberechtlichen Vorschriften nach dem Sinn und Zweck des § 82b GewO nur betriebsanlagenrechtliche Vorschriften des Gewerberechts zu verstehen sind, fallen gewerbespezifische Verordnungen, wie zB die Aufzüge-Sicherheitsverordnung, die Maschinen-Sicherheitsverordnung, die Schutzaufbautensicherheitsverordnung usw, nicht unter den Prüfumfang. Dies gilt nicht, wenn diese Verordnungen in den Genehmigungsbescheiden erwähnt und somit Inhalt der Bescheide sind.

Unter gewerberechtlichen Vorschriften sind auch arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften nicht zu verstehen. Arbeitnehmerschutzvorschriften sind bei der Überprüfung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im gewerberechtlichen Genehmigungsbescheid konkret, zumeist in Form von Auflagen, vorgeschrieben wurden.

Eine Zusammenstellung der im Gewerbeverfahren wichtigsten und oft erwähnten Verordnungen findet sich im Anhang 3 (Auswahl wichtiger Verordnungen im Betriebsanlagenverfahren).

Verordnungen nach der Gewerbeordnung können spezielle Prüfpflichten vorsehen (zB jährliche Überprüfungen nach der Kälteanlagenverordnung). In solchen Fällen reicht es für die Prüfung nach § 82b GewO 1994 aus, dass die rechtzeitige Durchführung der

speziellen Prüfung in der Prüfbescheinigung festgehalten wird und die Befunde in der Betriebsanlage aufliegen (siehe Anhang 2, Punkt 3).

Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die genehmigte Anlage dem Abschnitt 8a der Gewerbeordnung 1994 betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt (Seveso III Richtlinie). Dies betrifft in der Regel größere Industriebetriebe. Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage der Wirtschaftskammer unter <https://www.wko.at/betriebsanlagen/industrieanfallrecht>.

6. DIE PRÜFBESCHEINIGUNG

6.1 ERSTELLUNG DER PRÜFBESCHEINIGUNG

Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erstellen (siehe beiliegenden Musteraufbau einer Prüfbescheinigung im Anhang 1). Dieser ist eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen, aus der insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgehen. Diese Dokumentation bildet einen notwendigen Bestandteil der Prüfbescheinigung (siehe mögliche Dokumentation des Prüfergebnisses im Anhang 2).

Die Prüfbescheinigung ist - sofern nicht anders bestimmt - vom Anlageninhaber bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung in der Anlage zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren.

Der Anlageninhaber hat die Prüfbescheinigung (inklusive der erstellten Protokolle) der Behörde auf Aufforderung, innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden, angemessenen Frist zu übermitteln.

6.2 PFLICHTEN BEI FESTGESTELLTEN MÄNGELN

Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand festgestellt, hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Diese hat in diesem Fall zu enthalten:

- Vorschläge samt angemessenen Fristen zur Behebung der Mängel oder Beseitigung der Abweichungen,
- Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen.

Mängel können darin bestehen, dass die Betriebsanlage nicht mit den gewerberechtlichen Vorschriften oder dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt, Bescheidaufgaben nicht erfüllt sind oder genehmigungspflichtige Teile der Betriebsanlage nicht genehmigt sind.

Fehlt für genehmigungspflichtige Teile der Betriebsanlage die Betriebsanlagengenehmigung oder wurde eine genehmigungspflichtige Änderung

durchgeführt, ist um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage anzusuchen. Dieses Verfahren läuft ähnlich ab, wie das Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage. Bei Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen - „nachbarneutrale Änderungen“ - kann unter Umständen ein Anzeigeverfahren ausreichend sein.

Wurden Bescheidauflagen nicht erfüllt, sind Maßnahmen zu setzen, damit diese eingehalten werden. Entspricht eine Betriebsanlage nicht einer für sie geltenden Verordnung (zB Verordnung brennbarer Flüssigkeiten etc) so ist die Anlage an die entsprechenden Vorschriften anzupassen.

7. STRAFBESTIMMUNGEN

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die Prüfbescheinigung gemäß § 82b GewO 1994 überhaupt nicht, nur unvollständig oder mit unrichtigen Angaben erstellt. Dies kann mit einer Geldstrafe bis zu 2.180,- Euro bestraft werden.

Die Übermittlung einer Prüfbescheinigung aufgrund festgestellter Mängel stellt keine Verwaltungsübertretung dar, sofern die Mängel keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum aufweisen, oder durch eine nicht genehmigte Anlage unzulässige Belästigungen der Nachbarn hervorgerufen werden.

8. WICHTIGTE ADRESSEN

BEHÖRDEN

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Abteilung VI/A/1 - Gewerberecht
1010 Wien, Stubenring 1
☎ (01) 71100/0

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Referat Anlagen- und Baurecht
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
☎ (0)5 76 00/2416

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und
Mobilität,
Anlagenrecht und
Umweltverträglichkeitsprüfung
9021 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1
☎ 050 536/17002

Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14 und 16
☎ (02742) 9005/15280

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz, Kärntner Straße 10-12
☎ (0732) 7720/125 99

Amt der Salzburgischen Landesregierung
Abteilung Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
5020 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36
☎ (0662) 8042/3455

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung
Referat Wasser-, Abfall- und Umweltrecht
8010 Graz, Stempfergasse 7
☎ (0316) 877/3075

Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Umwelt, Raumordnung und Verkehr
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
☎ (0512) 508/3452

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsrecht (VIb)
6901 Bregenz, Landhaus
☎ (05574) 511/26205 (Sekretariat)

Amt der Wiener Landesregierung
Gewerbetechnik, Feuerpolizei und
Veranstaltungen (Magistratsabteilung 36)
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75
☎ (01) 4000/36010 (Sekretariat)

WIRTSCHAFTSKAMMERN

Wirtschaftskammer Burgenland
Kompetenz-Center Recht und Service
7001 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1
☎ (0) 5 90 907/2000

Wirtschaftskammer Kärnten
Gründer- und Unternehmerservice
9021 Klagenfurt, Europaplatz 1
☎ (0) 5 90 904/745

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Abteilung Umweltpolitik
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1
☎ (02742) 851/16301

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Umweltservice
4010 Linz, Hessenplatz 3
☎ (0) 5 90 909

Wirtschaftskammer Salzburg
Umweltrecht
5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1
☎ (0662) 8888/399

Wirtschaftskammer Steiermark
Betrieb + Umwelt
8021 Graz, Körblergasse 111-113
☎ (0316) 601/601

Wirtschaftskammer Tirol
Rechtsservice
6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 7
☎ (0) 5 90 905/1111

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Umweltpolitische Abteilung
6800 Feldkirch, Wichnergasse 9
☎ (05522) 305/357

Wirtschaftskammer Wien
Betriebsanlagenservice
1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1
☎ (01) 514 50/1010

Anhang 1

Musteraufbau einer Prüfbescheinigung

gem. § 82b Abs.1 GewO 1994

Betriebsanlage (Bezeichnung bzw. Art):

Betriebsanlageninhaber:

Prüfende Personen und Stellen (Name, Anschrift):

Angaben zu den die Prüfungen rechtmäßig vornehmenden Personen und Stellen

Prüfungszeitraum:

Geprüfte Anlage / Anlagenteile:

Angaben darüber, ob die Anlage dem Abschnitt 8a der GewO 1994, betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt:

Überprüfte Bescheide:

Sämtliche den Gewerbeconsens bildende Bescheide mit Datum und Geschäftszahl (siehe Anhang 2, Punkt 2).

Überprüfte gewerberechtliche Vorschriften:

zB Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023, HKW-Anlagen-Verordnung, Aerosolpackungslagerverordnung, Kälteanlagenverordnung, sowie die gemäß § 356b GewO 1994 mit anzuwendenden Vorschriften (siehe Anhang 2, Punkt 3).

Befunde von den hierzu befugten Personen bzw. Stellen:

Angaben darüber, ob Befunde (zB wiederkehrende Prüfungen) von hierzu befugten Personen oder Stellen erstellt wurden und in der Betriebsanlage aufliegen oder, dass diese Befunde der Dokumentation angeschlossen sind (siehe Anhang 2, Punkt 3).

Angaben darüber, ob die Betriebsanlage entsprechend dem Gewerbeconsens und den für die Anlage geltenden sonstigen Vorschriften betrieben wird:

Es wurde(n) die oben beschriebene(n) Anlage(n)teile) gemäß § 82b GewO 1994 auf die Übereinstimmung mit dem/den Genehmigungsbescheid(en) und den gewerberechtlichen Vorschriften geprüft.

Dabei wurden

- keine Mängel/Abweichungen
- folgende Mängel/Abweichungen

festgestellt:

Beschreibung eventueller Mängel / Abweichungen:

Beschreibung der Abweichungen und Mängel mit Verweisen auf die Darstellung des Prüfergebnisses im Anhang 2 und dem Nachweis der erfolgten Behebung bzw. oder Vorschläge einschließlich angemessener Fristen, zur Behebung.

Der Prüfbescheinigung ist eine Darstellung des Prüfungsergebnisses in einer übersichtlichen Form (siehe zB Anhang 2) beigelegt.

Datum

Unterschrift des Prüfers

Anhang 2

Mögliche Dokumentation des Prüfergebnisses

gem. § 82b GewO 1994

1. BETRIEBSWEISE UND AUSSTATTUNG

Die Betriebsanlage wurde am xx.xx.xxxx von xxxxxxxx anhand der Genehmigungsbescheide und den diesen zugrundeliegenden Plänen und Unterlagen (Maschinenliste, Betriebsbeschreibung, Detailpläne) darauf geprüft, ob sich Änderungen an der Anlage oder der Betriebsweise ergeben haben.

2. ÜBERPRÜFUNG DER BESCHEIDE UND DEREN AUFLAGEN

Bescheiddatum:

Bescheidzahl:

Ausstellende Behörde:

Auflagen Nummer	Auflagentext	Ergebnis	Anmerkung
1			

In der Spalte Ergebnis bieten sich die Begriffe *erfüllt*, *nicht erfüllt*, *teilweise erfüllt*, *sinngemäß erfüllt*, *gegenstandslos* für einmalige Bescheidauflagen zur Verwendung an. Auflagenpunkte die Betriebsvorschriften, also laufende Vorgaben darstellen, könnten mit den Begriffen *eingehalten*, *nicht eingehalten* versehen werden.

Im Fall mehrerer Bescheide können Sie - für eine bessere Übersichtlichkeit - die Dokumentation für jeden Bescheid neu beginnen.

Bescheiddatum:

Bescheidzahl:

Ausstellende Behörde:

Auflagen Nummer	Auflagentext	Ergebnis	Anmerkung
1			

3. ÜBERPRÜFUNG DER PFLICHTEN AUS DEN ZUTREFFENDEN VERORDNUNGEN

Prüfungsinhalt	Rechtsgrundlage der Prüfung	Intervall	laufend durchgeführt		Anmerkung
			Ja	Nein	
Kälteanlagen	§ 17 Kälteanlagen VO	jährlich			Kopie des letzten Prüfberichts vom xx.xx.xxxx liegt bei / befindet sich im Büro xxxx im Ordner xxxx

Auswahl wichtiger Verordnungen im Betriebsanlagenverfahren

- VO über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, BGBl Nr 94/1989 idF BGBl Nr 545/1994
- VO über die Begrenzung der Emission bei der Verwendung halogenierter organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen (HKW-Anlagen-VO - HAV), BGBl II Nr 411/2005
- VO über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl Nr 489/1993
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementerzeugung 2007 (ZementV 2007), BGBl II Nr 60/2007 idF BGBl II Nr 38/2010
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien 2014 (Gießerei-Verordnung 2014 - GießV 2014), BGBl II Nr 264/2014
- VO über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten 2023 (VO über brennbare Flüssigkeiten - VbF 2023), BGBl II Nr 45/2023 idF BGBl II Nr 141/2024
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl 2016, BGBl II Nr 54/2016
- VO über die Ausstattung gewerblicher Betriebsanlagen mit Gaspendelleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter, BGBl Nr 558/1991 idF BGBl Nr 904/1995
- VO über die Ausstattung von Tankstellen mit Benzindampf-Rückgewinnungssystemen beim Betanken von Kraftfahrzeugen (Benzindampf-Rückgewinnungs-Verordnung - BDRV), BGBl II Nr 67/2013
- VO über die Lagerung von Aerosolpackungen in gewerblichen Betriebsanlagen (Aerosolpackungslagerungsverordnung - APLV), BGBl II Nr 347/2018
- VO über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in gewerblichen Betriebsanlagen und bloß vorübergehenden gewerblichen Einrichtungen 2023 (Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023 - Pyr-LV 2023), BGBl II Nr 130/2023
- VO über die Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen 2010 (Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 - FGTV 2010) BGBl II Nr 247/2010
- VO über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV), BGBl II Nr 446/2002
- VO über die Begrenzung der Emissionen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen (VOC-Anlagen-Verordnung - VAV), BGBl II Nr 301/2002 idF BGBl II Nr 77/2010
- VO über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung), BGBl Nr 305/1969 idF BGBl Nr 450/1994
- VO über die Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus Feuerungsanlagen in die Luft (Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 - FAV 2019), BGBl II Nr 293/2019

- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen und Refraktärmetallen, BGBl II Nr 86/2008
- VO über die Verbrennung von Abfällen 2024 (Abfallverbrennungsverordnung 2024 - AVV 2024), BGBl II Nr 118/2024
- VO über die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Betrieben (Industrieunfallverordnung 2015 - IUV 2015) BGBl II Nr 229/2015
- VO über den sicheren Betrieb und die Änderung von Hebeanlagen (Hebeanlagen-Betriebsverordnung), BGBl II Nr 210/2009 idF BGBl II Nr 350/2016

Es handelt sich um eine beispielhafte Auflistung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Insbesondere nicht aufgelistet sind „Inverkehrbringerverordnungen“.